



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
in der Region München e.V.

Geschäftsordnung

05.12.2020

§ 1 Geltungsbereich	2
Abschnitt II: Stadt- und Regionalversammlung	3
§ 2 Termin und Ort	3
§ 3 Öffentlichkeit	3
§ 4 Vorbereitung, Tagesordnung und Anträge	3
§ 5 Leitung	4
§ 6 Stimmverteilung der Mitgliedsverbände	4
§ 7 Eröffnung	4
§ 8 Rederecht und Wortmeldung	4
§ 9 Anträge	5
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 11 Abstimmungen	6
§ 12 Stellvertretung	7
§ 13 Wahlausschuss	7
§ 14 Wahlen	8
§ 15 Protokoll	10
Abschnitt III: Stadt- und Regionalausschuss	12
§ 16 Anwendbare Bestimmungen	12
§ 17 Termin, Ort, Einberufung	12
§ 18 Vorbereitung, Leitung,	12
§ 19 Wahl der*des Vorsitzenden	12
Abschnitt IV: Stadt- und Regionalvorstand	13
§ 20 Anwendbare Bestimmungen	13
§ 21 Öffentlichkeit	13
§ 22 Protokoll	13
Abschnitt V: Prüfungs- und Vergabeausschuss	14
§ 23 Anwendbare Bestimmungen	14
§ 24 Arbeitsweise & Protokoll	14
§ 25 Auflösung des Prüfungsausschusses	14
§ 26 Vergabeausschuss	14
Abschnitt VI: Arbeitskreise	15
§ 26 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise	15
§ 27 Arbeitsweise	15
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	16
§ 29 Auslegung, Änderung, Abweichung	16
§ 30 Inkrafttreten	16

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des BDKJ in der Region München e.V., insbesondere für

1. Stadt - und Regionalversammlung,
2. Stadt- und Regionalausschuss
3. Stadt- und Regionalvorstand
4. Prüfungsausschuss und Vergabeausschuss
5. Arbeitskreise des BDKJ in der Region München e.V.

(2) ¹Die Geschäftsordnung ist vom BDKJ Stadt- und Regionalvorstand nach jeder Änderung der Satzung des BDKJ in der Region München e.V. auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(3) Diese Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar auf die Dekanatsebene des BDKJ in der Region München e.V., sofern einzelne Regelungen nicht durch eine eigene Geschäftsordnung (Dekanatsordnung) geregelt werden.

Abschnitt II: Stadt- und Regionalversammlung

§ 2 Termin und Ort

¹Termin und Ort der Stadt- und Regionalversammlung werden vom Stadt- und Regionalvorstand beschlossen.

§ 3 Öffentlichkeit

¹Die Stadt- und Regionalversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

²Es können alle Gäste und auch alle beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorbereitung, Tagesordnung und Anträge

(1) Vorbereitung

¹Die sachliche und inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Stadt- und Regionalvorstand.

(2) Tagesordnung

¹Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.

²Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, umgestellt oder abgesetzt werden.

(3) Antragsberechtigung

¹Alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung, die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses und Vertreter*innen der territorialen Untergliederungen, sowie die Arbeitskreise des BDKJ in der Region München e.V. sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. ²Weitere Antragsberechtigungen können von der Versammlung auf Antrag erteilt werden, wobei Änderungsanträge für Satzung oder Geschäftsordnung hierbei ausgeschlossen sind.

(4) Antragsfrist

¹Alle Anträge an die Stadt- und Regionalversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die in Textform spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Stadt- und Regionalvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen.

²Anträge auf Änderung der Satzung des BDKJ in der Region München e.V., sowie der Geschäftsordnung müssen vier Wochen vor Beginn der Stadt- und Regionalversammlung im Wortlaut gestellt werden.

§ 5 Leitung

1Die Leitung der Stadt- und Regionalversammlung liegt in den Händen des Stadt- und Regionalvorstandes. 2Der Stadt- und Regionalvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.

3Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Versammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.

4Beabsichtigt die Moderation, sich an der Beratung zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Leitung abgeben.

§ 6 Stimmverteilung der Mitgliedsverbände

(1) 1Die Stimmverteilung der Jugendverbände für die Stadt- und Regionalversammlung errechnet sich aus den zum 15.03. des jeweiligen Jahres ermittelten Mitgliederzahlen. 2Dabei erhält jeder Verband grundsätzlich zwei Sockelstimmen. 3Die restlichen Stimmen werden per Hare-Niemayer-Verfahren entsprechend der Mitgliederzahlen an die Mitgliedsverbände vergeben, wobei kein Verband insgesamt mehr als sieben Stimmen auf sich vereinen darf.

(2) Sollte die errechnete Stimmenanzahl eines Verbandes im Verteilungsschlüssel insgesamt über sieben Stimmen liegen, werden die überzähligen Stimmen per erneutem Hare-Niemayer-Verfahren - ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahlen des Verbandes der über sieben Stimmen hätte - auf die übrigen Verbände verteilt. (Hartmann-Trischler-Verfahren)

§ 7 Eröffnung

1Der Stadt- und Regionalvorstand eröffnet die Versammlung.

2Anschließend erledigt die Moderation folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Überprüfung der Stimmverteilung
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Beschluss der Tagesordnung

3Die Sitzordnung steht im Ermessen des Stadt- und Regionalvorstands.

§ 8 Rederecht und Wortmeldung

(1) Rederecht

1Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung. 2Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. 3Über den Einspruch entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Beratung.

4Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). 5Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

(2) Reihenfolge und Redezeit

¹Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung oder der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern. ³Antragssteller*innen sowie der Stadt- und Regionalvorstand haben vorrangiges Rederecht. ⁴Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden.

⁵Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. ⁶Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

(3) Schluss der Beratung

¹Die Moderation schließt die Beratung nach Ermessen und wenn es keine Einwände dazu gibt. ²Nach Schließung der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 9 Anträge

¹Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in Rücksprache mit dem Stadt- und Regionalvorstand, welcher Antrag der weitestgehendste ist.

³Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. ⁴Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen.

²Dazu gehören:

1. Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Stimmverteilung
2. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung
3. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
4. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Gäste und Zuhörerinnen und Zuhörer) für einen Tagesordnungspunkt oder die Versammlung
5. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und der beratenden Mitglieder für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
6. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige Abstimmung
7. Antrag auf Entzug der Versammlungsleitung für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
8. Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
9. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung
10. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ
11. Antrag auf Schluss der Redeliste

12. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit bei einer Beratung
 13. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste und Zuhörer*innen für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung
 14. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste, Zuhörer*innen und beratende Mitglieder für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung
 15. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch, Verbände-Dekanate-Jugendorganisationen)
 16. Antrag auf Aufhebung einer Maßnahme der Moderation
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Stadt- und Regionalversammlung und Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses gestellt werden. ²Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen allen anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).
- (3) ¹Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (2) entschieden. ²Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). ³Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. ⁴Der Geschäftsordnungsantrag ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht. ⁵Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. ⁶Eine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag findet nicht statt.

§ 11 Abstimmungen

- (1) ¹Beschlüsse der Stadt- und Regionalversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. ²Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) ¹Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. ²Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln; Gegenrede dazu ist nicht möglich.
- (3) ¹Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die Moderation dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation unmittelbar fest und verkündet es.
- (5) ¹Die Abstimmungsergebnisse werden inklusive Stimmenthaltungen protokolliert. ²Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt,

oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die Moderation die Abstimmung wiederholen.

§ 12 Stellvertretung

- (1) ¹Jedes Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung - ausgenommen der Stadt- und Regionalvorstand - kann sich vertreten lassen. ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- (2) ¹Ein Mitglied kann seine Stimme nur an eine andere Ehrenamtliche oder einen anderen Ehrenamtlichen oder an einen hauptamtlichen Vorstand oder eine Geistliche Verbandsleitung delegieren.
- (3) ¹Stellvertretungen müssen gegenüber dem Stadt- und Regionalvorstand vor der Versammlung schriftlich erklärt werden. ²Während der Versammlung kann eine Stellvertretung auch mündlich erfolgen. ³Sie ist jedoch umgehend dem Stadt- und Regionalvorstand zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll zu vermerken.

§ 13 Wahlausschuss

- (1) ¹Von der Stadt- und Regionalversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlausschuss einzurichten. ²In den Wahlausschuss sollen mindestens drei Personen aus den Mitgliedern der Versammlung gewählt werden. ³Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz. ⁴Ein Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes kann nicht den Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen.
- (2) ¹Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft
 6. die Unterrichtung des Stadt- und Regionalvorstandes, sowie des Stadt- und Regionalausschusses über die Kandidierenden
 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren
 8. die Durchführung der Wahlen
 9. die Leitung der Personaldebatte
- (3) ¹Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll spätestens sechs Wochen vor der Stadt- und Regionalversammlung mit der Ankündigung zur Versammlung verschickt werden. ³Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidierenden des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

§ 14 Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. ²Er kann die Moderation delegieren.
- (2) ¹Vor den Wahlen zum Stadt- und Regionalvorstand muss ein Antrag auf Entlastung des Stadt- und Regionalvorstandes gestellt und abgestimmt sein. ²Eine nicht entlastete Person kann nicht wiedergewählt werden. ³Jeder Entlastung liegt ein Rechenschaftsbericht zu Grunde.
- (3) Ablauf des Wahlganges:
 1. Ggf. Überprüfung der Entlastung.
 2. Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl.
 3. Bericht des Wahlausschusses über seine Arbeit.
 4. Ggf. Beratung hierüber.
 5. Die folgenden Schritte finden für jedes Amt und jeden Wahlgang getrennt statt:
 - a. Öffnen der Wahlliste und Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen.
 - b. Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
 - c. Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den einzelnen Kandidat*innen.
 - d. Vorstellung der Kandidat*innen.
 - e. Befragung der Kandidat*innen - Rederecht haben hier ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung und der Wahlausschuss.
 - f. Eine Personaldebatte findet statt, falls von einem stimmberechtigten Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung gefordert.
 - g. Wahl.
 - h. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Bekanntgabe sowie Frage an den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annimmt.

¹Falls ausgeschriebene Wahlämter im ersten Wahlgang nicht besetzt wurden, so kann der Wahlgang wiederholt werden. ²Es sind maximal drei Wahlgänge für jedes Wahlamt möglich. ³Ist im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, bleibt das Amt vakant.
- (4) Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:
 1. Geistliche Verbandsleitung: mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses in dieser Position mit dem Erzbischof München und Freising. Für das Anstellungsverhältnis gelten die Regelungen des Erzbischöflichen Ordinariats München. Insbesondere gilt das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen.
 2. Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes und des Stadt- und Regionalausschusses: mit dem Ende der Stadt- und Regionalversammlung.
 3. Mitglieder des Wahlausschusses: i.d.R. mit dem Zeitpunkt der Wahl

(5) Personaldebatte

¹Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes der Stadt- und Regionalversammlung oder des Wahlausschusses findet eine Personaldebatte statt. ²Bei Wahlen zum Stadt- und Regionalvorstand findet immer eine Personaldebatte statt. ³Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich. ⁴Sie findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. ⁵Sie erfolgt in Abwesenheit der gerade zur Wahl stehenden Kandidat*innen. ⁶Die Beratung ist auf die Personen der Kandidat*innen beschränkt. ⁷Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. ⁸Alle weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung sind bis Ende der Personaldebatte außer Kraft. ⁹Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet und beendet.

(6) Wahlverfahren

¹Ein*e Kandidat*in ist dann gewählt, wenn er*sie mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. ²Erhalten mehrere Kandidat*innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die Kandidat*innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der verfügbaren Plätze, als gewählt, wobei im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit ergänzende Regelungen der Satzung zu den einzelnen Wahlämtern zu beachten sind. ³Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss. ⁵Erhält bei mehreren Kandidat*innen für ein Amt keine*r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁶Wenn in einem Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt wurden, findet eine Stichwahl zwischen allen nichtgewählten Kandidat*innen statt. ⁷Bei Stimmengleichheit zwischen gewählten Kandidat*innen findet eine Stichwahl statt, sofern noch Plätze verfügbar sind. ⁹Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl zu diesem Amt wiederholt. ¹⁰Pro Wahlliste gibt es einen Stimmzettel. ¹¹Dieser enthält die Namen aller Kandidat*innen und die Ankreuzmöglichkeit „Ja“.

(7) Wahlanfechtung

¹Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlberechtigten angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften des §14 dieser Geschäftsordnung oder die Wählbarkeit verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. ²Die Wahlanfechtung ist in Textform gegenüber dem Stadt- und Regionalausschuss zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft und darüber die BDKJ Stadt- und Regionalversammlung informiert. ³Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss schnellstmöglich eine neue Wahl durchzuführen.

(8) Abwahl

¹Alle gewählten Mandatsträger*innen können mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. ²Ein Antrag auf Abwahl ist mit Begründung vier Wochen vor der Versammlung in Textform beim Stadt- und Regionalvorstand einzureichen. ³Vor jeder Abwahl hat jede*r Mandatsträger*in das Recht auf Anhörung vor der BDKJ Stadt- und Regionalversammlung.

§ 15 Protokoll

(1) ¹Über die Stadt- und Regionalversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:

1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. Name(n) der Sitzungsleitung, bzw. Moderation
4. Abstimmungsergebnisse über gefasste Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse

³Plenumsitzungen dürfen auf Tonband aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll muss nach Erstellung von einem Stadt- und Regionalvorstand und dem Protokollanten unterzeichnet werden. ²Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Stadt- und Regionalversammlung versandt. ³Es ist genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.

(3) ¹Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Stadt- und Regionalausschuss. ²Darüber werden die Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung spätestens auf der nächsten Versammlung informiert. ³Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht berührt. ⁴Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Stadt- und Regionalvorstand zu beantragen, dass der Vollzug eines Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wird. ⁵Über den Antrag entscheidet der Stadt- und Regionalausschuss.

(4) ¹Bei Wahlen dürfen die Vorstellung und Befragung der Kandidierenden, sowie die Personaldebatte nicht protokolliert und auf Tonband aufgezeichnet werden. ²Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss. ³Er kann dieses Protokoll jedoch auch an eine geeignete Person delegieren.

Abschnitt III: Stadt- und Regionalausschuss

§ 16 Anwendbare Bestimmungen

¹Für die Geschäftsordnung des Stadt- und Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Termin, Ort, Einberufung

- (1) ¹Termin und Ort der mindestens sechs Mal jährlich stattfindenden Stadt- und Regionalausschusssitzung werden vom Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses beschlossen. ²Die Stadt- und Regionalausschusssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder oder der Stadt- und Regionalvorstand beantragen. ³Die*der Stadt- und Regionalausschussvorsitzend*e lädt rechtzeitig vor der Stadt- und Regionalausschusssitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) ¹Gibt es keine*n Vorsitzend*e, lädt das älteste Mitglied des Stadt- und Regionalausschusses eine Woche vor der Sitzung ein, oder beauftragt dazu den Stadt- und Regionalvorstand. ²Der*die neu gewählte Vorsitzend*e übernimmt die Leitung der Sitzung direkt nach der Wahl.
- (3) ¹Der Stadt- und Regionalausschuss tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst. ²Beratende Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses sind die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes, sowie die Referent*innen des BDKJ in der Region München e.V., sowie Einzelpersonen, die der Stadt- und Regionalausschuss zur Beratung hinzuzieht. ³Die beratenden Mitglieder können auf Antrag für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 18 Vorbereitung, Leitung

- ¹Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem*der Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses und einer Vertretung des Stadt- und Regionalvorstands.
- ²Weitere Personen können von der*dem Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.
- ³Die Leitung der Stadt- und Regionalausschusssitzung liegt in den Händen des*der Stadt- und Regionalausschussvorsitzenden. ⁴Für Leitung und Moderation gelten ansonsten analog die Bestimmungen für die Stadt- und Regionalversammlung.

§ 19 Wahl der*des Vorsitzenden

Der Stadt- und Regionalausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine geeignete Person im Sinne der Satzung, die den Vorsitz im Stadt- und Regionalausschuss einnimmt, sowie bei Bedarf eine Stellvertretung.

Abschnitt IV: Stadt- und Regionalvorstand

§ 20 Anwendbare Bestimmungen

1Für die Geschäftsordnung des Stadt- und Regionalvorstands gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Öffentlichkeit

1Der Stadt- und Regionalvorstand tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

2Die Referent*innen des BDJ in der Region München e.V., sowie ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDJ in der Erzdiözese München und Freising sind grundsätzlich beratende Mitglieder.

§ 22 Protokoll

1Über die Sitzung des Stadt- und Regionalvorstandes wird ein Protokoll verfasst.

2Dieses ist binnen zwei Wochen den Mitgliedern des Stadt- und Regionalvorstandes, sowie den Mitgliedern des Stadt- und Regionalausschusses zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt V: Prüfungs- und Vergabeausschuss

§ 23 Anwendbare Bestimmungen

1Für die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des BDKJ in der Region München e.V. gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 24 Arbeitsweise & Protokoll

- (1) 1Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regelt der Ausschuss selbst. 2Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst. 3Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. zehn Jahre aufzubewahren ist.
- (2) 1Ergebnisse aus der Arbeit des Prüfungsausschusses sind mindestens einmal jährlich der Stadt- und Regionalversammlung in Form eines Berichtes zur Kenntnis zu bringen. 2Über die Ausführlichkeit des Berichtes entscheidet der Prüfungsausschuss selbst. 3Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Stadt- und Regionalausschusses, sowie des Stadt- und Regionalvorstandes.

§ 25 Auflösung des Prüfungsausschusses

1Eine Auflösung des Prüfungsausschusses ist nicht möglich. 2Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, so ist der Posten umgehend durch den Stadt- und Regionalausschuss durch eine geeignete Person aus seinen Reihen neu zu besetzen. 3Diese Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Stadt- und Regionalversammlung auf der nächsten Versammlung.

§ 26 Vergabeausschuss

- (1) 1Der Vergabeausschuss ist ein fester, beschließender Ausschuss des BDKJ in der Region München e.V. 2 Er überprüft die Übereinstimmung der gestellten Anträge auf Förderung aus der Sockel- bzw. Aktivitätenförderung mit den Zuschussrichtlinien des Kreisjugendringes und des BDKJ in der Region München e.V. auf Richtigkeit und kann im Rahmen seiner Beschlussfassung und in Übereinstimmung mit den Zuschussrichtlinien Kürzungen an der Fördersumme vornehmen.

(2) ¹Der Vergabeausschuss wird durch je zwei Personen aus dem Stadt- und Regionalvorstand und dem Stadt- und Regionalausschuss gebildet, die von den entsprechenden Organen bestimmt werden. ²Die*der Verbandsreferent*in des BDKJ in der Region München e.V. ist beratendes Mitglied im Vergabeausschuss, ebenso wie der*die Sachbearbeiter*in aus der Geschäftsstelle

Abschnitt VI: Arbeitskreise

§ 27 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise

- (1) ¹Arbeitskreise werden von der Stadt- und Regionalversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema gegründet. ²Möglich sind gewählte Arbeitskreise und offene Arbeitskreise. ³Die Art und Zusammensetzung sowie ggf. eine zeitliche Befristung des Arbeitskreises muss bei seiner Gründung festgesetzt werden. ⁴Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag der Stadt- und Regionalversammlung und sind ihr Rechenschaft schuldig.
- (2) ¹Die Mitglieder gewählter Arbeitskreise werden von der Stadt- und Regionalversammlung gewählt. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung hat dabei so viele Stimmen, wie der Arbeitskreis freie Plätze hat.
- (3) Die Mitglieder offener Arbeitskreise setzen sich frei zusammen.
- (4) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Stadt- und Regionalversammlung die Auflösung beschließt oder die Laufzeit des Arbeitskreises endet.

§28 Arbeitsweise

- (1) ¹Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regeln Arbeitskreise selbst. ²Die Einladungen erhalten auch die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes und des Stadt- und Regionalausschusses.
- (2) ¹Gewählte Arbeitskreise tagen nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen entscheiden sie selbst. ²Offene Arbeitskreise tagen öffentlich.
- (3) ¹Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes und des Stadt- und Regionalausschusses dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen. ²Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Stadt- und Regionalversammlung, des Stadt- und Regionalvorstandes können Arbeitskreise auf eigene Initiative aktiv werden.
- (4) Über Arbeitskreissitzungen wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes und des Stadt- und Regionalausschusses erhalten.
- (5) ¹Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine*n Vertreter*in als beratendes Mitglied in die Stadt- und Regionalversammlung. ²Diese Person darf nicht dem Stadt- und Regionalvorstand angehören. ³Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur Stadt- und Regionalversammlung eingeladen.
- (6) Arbeitskreise können Anträge und Vorschläge für die Tagesordnung der Stadt- und Regionalversammlung einreichen.

- (7) Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich der Stadt- und Regionalversammlung.
- (8) Die Abgabe von Erklärungen im Namen des Vereins nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Stadt- und Regionalvorstandes.
- (9) Der Stadt- und Regionalvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 29 Auslegung, Änderung, Abweichung

¹Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des tagenden Gremiums.

²Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Satzung des BDKJ in der Region München e.V. dem nicht entgegenstehen. ³Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Stadt- und Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadt- und Regionalversammlung des BDKJ in der Region München e.V. am 05.12.2020 beschlossen und trat umgehend in Kraft.

München, den 05.12.2020

Tobias Hartmann
Präses des BDKJ in der Region München e.V.
Stadtjugendpfarrer, Geistlicher Verbandsleiter

Abkürzungsverzeichnis für den BDKJ in der Region München e.V.

AK	Arbeitskreis
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BL	Bereichsleitung: In der Region München gibt es die Bereiche München und Offene Einrichtungen. Die Bereichsleiter sind die Mittlere-Ebene-Leitung des erzbischöflichen Jugendamtes
BLT	Bereichsleitertreffen: Konferenz aller Bereichsleiter
CAJ	Christliche Arbeiterjugend (Mitgliedsverband des BDKJ)
DPSG	Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (Mitgliedsverband des BDKJ)
DV	Diözesanverband
DL	Diözesanleitung
EJA	Erzbischöfliches Jugendamt
EJM	Evangelische Jugend München (Kooperationspartner des BDKJ in der Region München e.V.)
EOM	Erzbischöfliches Ordinariat München
GO	Geschäftsordnung
KJ	Kolpingjugend (Mitgliedsverband des BDKJ)
KJG	Katholische Junge Gemeinde (Mitgliedsverband des BDKJ)
KJS	Katholische Jugendstelle
KLJB	Katholische Landjugendbewegung (Mitgliedsverband des BDKJ)
MEL	Mittlere Ebeneleitung
MüKo	Münchenkonferenz (Konferenz aus BL, Stadtreferat und BDKJ)
PSG	Pfadfinderinnenschaft St. Georg (Mitgliedsverband des BDKJ)
SRA	Stadt- und Regionalausschuss
SRV	Stadt- und Regionalvorstand
SRVers	Stadt- und Regionalversammlung



Diese Geschäftsordnung wurde am 05.12.2020 herausgegeben von:

BDKJ in der Region München e.V.
KorbiniansHaus der katholischen Jugendarbeit
Preysingstr. 93
81667 München
fon: 089-48092-2340
fax: 089-48092-2349
mail: info@bdkj-muenchen.de
www.bdkj-muenchen.de

VR 206103 Amtsgericht München, eingetragen am 29.07.2015
Geistlicher Verbandsleiter (Vorstand): Tobias Hartmann (Stadtjugendpfarrer)